



Übergabe-/Übernahmeverhandlung

für die Benutzung der Grillanlage des Wanderclub Hübingen-Windhausen e.V.

Übergabe:

Der Wanderclub Hübingen-Windhausen e.V. übergibt die Grillanlage auf der Schwedenschanze bei Windhausen für den Zeitraum

Datum, Uhrzeit

an:

(Name des Benutzers/der Benutzergruppe)

Verantwortlicher:

Stellvertreter:

Name:	
Straße:	
Wohnort:	
Telefon:	

Der Benutzer entrichtet spätestens vierzehn Tage nach Anmeldung den vereinbarten Kostenbeitrag sowie bei der Übergabe der Anlage eine Kautions in Höhe von:

Kostenbeitrag €..... Kautions €.....

an den Verein. Kosten, die dem Verein durch Strom- u. Wasserverbrauch entstehen, sind bei der Rückgabe der Anlage dem Verein zu erstatten.

Aktuelle Preise: Strom: € _____ pro kwh Wasser: € _____ pro m³

Zählerstand Strom nach Nutzung:	Zählerstand Wasser nach Nutzung:
Zählerstand Strom vor Nutzung:	Zählerstand Wasser vor Nutzung:
Differenz:	Differenz:

Bemerkungen: _____

Der Benutzer bestätigt durch seine oder seines Stellvertreters Unterschrift die o.g. Angaben und anerkennt gleichzeitig die Benutzungsordnung für die Grillanlage.

Ort, Datum, Unterschrift Verantwortl.

Unterschrift Vertreter Verein

Übernahme:

Der Wanderclub Hübingen-Windhausen e.V. übernimmt die Grillanlage.

Bemerkungen: _____

Höhe der zurückzuzahlenden Kautions: € Strom-/Wasserkosten: €

Begründung für die Einbehaltung der Kautions bzw. für eine Minderung der Zurückzahlung:

Ort, Datum, Unterschrift Verantwortl.

Unterschrift Vertreter Verein

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Grillanlage des Wanderclub Hübigen-Windhausen e.V. auf der Schwedenschanze bei Windhausen. Die Anlage besteht aus Schutzhütte, Grillstelle, Toilettenanlage und dem dazugehörigen Gelände.

1 Allgemeines

- 1.1 Der Wanderclub Hübigen-Windhausen e.V. hat auf der Schwedenschanze bei Windhausen eine Grillanlage errichtet und dies in der Absicht getan, dem Wanderer eine Ausrub- bzw. ihm eine Schutzgelegenheit bei schlechtem Wetter zu bieten sowie den Bürgern der nahen Umgebung einen Ort für gesellige Treffen im Rahmen einer zeitweiligen gebührenpflichtigen Überlassung zur Verfügung zu stellen.
- 1.2 Ein vom Verein bestimmter Hüttenwart übernimmt die Verwaltung der Grillanlage. Stellvertreter des Hüttenwartes ist ein vom Vereinsvorstand in eigener Zuständigkeit zu benennendes Vorstandsmitglied.
- 1.3 Besonderheiten, die im Zusammenhang mit der Vergabe und Nutzung der Grillanlage stehen, werden jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt und können Bestandteil einer schriftlichen Übergabe-/Übernahmeverhandlung sein, die bei einer Übergabe an einen Benutzer und der sich anschließenden Übernahme wieder durch den Verein immer zu tätigen ist.

2 Bereitstellung der Grillanlage

- 2.1 Die Bereitstellung der Grillanlage zur Nutzung als Ort geselliger Treffen ist beim Hüttenwart des Vereins zu beantragen.
- 2.2 Es kann grundsätzlich diejenige Person die Anlage nutzen, die dies für den jeweiligen Zeitpunkt zuerst beantragt hat.

3 Nutzung der Grillanlage

- 3.1 Der Benutzer hat die Grillanlage mit der größtmöglichen Sorgfalt zu behandeln.
- 3.2 Auf die Nachtruhe der Anwohner ist Rücksicht zu nehmen; ab 22 Uhr ist eine durch die Aktivitäten des Benutzers der Grillanlage verursachte Geräuschkulisse auf ein entsprechendes Maß zu dämpfen.
- 3.3 Der Benutzer der Grillanlage hat dafür zu sorgen, dass durch die im Rahmen seiner Benutzung entstehenden Aktivitäten auf den benachbarten Grundstücken, insbesondere im angrenzenden Wald kein Schaden angerichtet wird.
- 3.4 Ein Übernachten auf dem Gelände der Grillanlage bzw. in der Schutzhütte ist grundsätzlich nicht gestattet und bedarf im Ausnahmefalle der Genehmigung des Vereins.
- 3.5 Das Fahren zum und vom Gelände der Grillanlage hat so zu erfolgen, dass die Anwohner, insbesondere die aus Windhausen, nicht über ein vertretbares Maß hinaus belästigt werden. Das Befahren der Anlage ist nur auf den befestigten Wegen zulässig. Insbesondere bei Nässe ist es strikt verboten die Grünflächen zu befahren.

4 Verantwortliche Personen

- 4.1 Jeder Benutzer der Grillanlage hat dem Hüttenwart eine für die Benutzung verantwortliche, volljährige Person nebst Stellvertreter zu benennen.
- 4.2 Die verantwortliche Person hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung eingehalten werden.

5 Übergabe und Übernahme

- 5.1 Die Grillanlage wird dem für die Benutzung Verantwortlichen unmittelbar vor der Nutzung übergeben.
- 5.2 Offensichtliche Mängel oder Schäden, die zu diesem Zeitpunkt an der Anlage bestehen, sind in der Übergabe-/Übernahmeverhandlung festzuhalten.
- 5.3 Die Übergabe der Grillanlage zurück an den Verein hat längstens zwölf Stunden nach deren Nutzung, jedoch spätestens zum Zeitpunkt vor einer Neuübernahme zu erfolgen.
- 5.4 Neu aufgetretene Mängel oder Schäden sind in der Übergabe-/Übernahmeverhandlung festzuhalten.

- 5.5 Die Übergabe-/Übernahmeverhandlung ist jeweils vor und nach einer Nutzung vom Hüttenwart und vom für die Benutzung Verantwortlichen zu unterschreiben.

6 Reinigung der Grillanlage

- 6.1 Nach Benutzung ist die Grillanlage ordnungsgemäß zu reinigen.
- 6.2 Für die ordnungsgemäße Entsorgung von im Zusammenhang mit der Nutzung entstandenen Abfällen ist der Benutzer verantwortlich und zuständig.

7 Haftung

- 7.1 Der Verein übergibt die Grillanlage in ordnungsgemäßem Zustand.
- 7.2 Der Benutzer der Anlage haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit seiner Nutzung der Anlage an der Anlage entstehen.
- 7.3 Der Benutzer der Grillanlage hat dafür zu sorgen, dass vor Nutzungsbeginn auf seiner Seite eine Haftpflichtversicherung besteht, die Haftungsansprüche abdeckt, die im Zusammenhang mit seiner Nutzung der Anlage entstehen könnten.
- 7.4 Der Benutzer stellt den Verein von etwaigen Haftungsansprüchen seiner selbst frei, die aus der Nutzung der Anlage entstehen könnten, sowie von solchen, die von im Zusammenhang mit seiner Nutzung auf dem Gelände agierenden Personen erhoben werden könnten.

8 Betrieb eines offenen Feuers

- 8.1 Brennmaterial zum Betrieb der Grillstelle und/oder eines Lagerfeuers, das nur an der dafür vorgesehenen Stelle betrieben werden darf, ist vom Nutzer mitzubringen.
- 8.2 Es ist untersagt, ohne Erlaubnis der Eigentümer/Besitzer von den benachbarten Grundstücken, insbesondere aus dem nahen Wald, Brennmaterial zu entnehmen.
- 8.3 Den allgemeinen Feuerschutzbestimmungen ist Rechnung zu tragen, insbesondere in Anbetracht des nahen Waldes.

9 Sonstige Bestimmungen

- 9.1 Der Wanderclub Hübigen-Windhausen e.V. ist berechtigt, bei einer Nutzungszusage besondere Auflagen zu machen, die in der Übergabe-/Übernahmeverhandlung festzuhalten sind.
- 9.2 Mit der Inanspruchnahme der Grillanlage erkennt der Benutzer die Bestimmungen/Auflagen dieser Benutzungsordnung an.
- 9.3 Sollten Bestimmungen dieser Benutzungsordnung aus Gründen der Unkenntnis der Rechtslage unwirksam sein oder werden oder sollten sich in dieser Ordnung Lücken herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit nur rechtlicherseits möglich, dem am nächsten kommt, was dem Willen des Vereins am ehesten entsprechen würde, hätte man die entsprechende Bestimmung in diese Ordnung eingebracht.



Corona Sondervereinbarung

Der Wanderclub Hübigen-Windhausen e.V. übergibt die Grillanlage auf der Schwedenschanze bei Windhausen nur unter der Bedingung, dass der Mieter sich verpflichtet, die während des Mietverhältnisses gültigen Corona-Regeln (die entweder durch die Bundesregierung und/oder die Landesregierung von RLP vorgegeben werden) einzuhalten.

Für die Bereitstellung von evtl. notwendigen zusätzlichen Hygieneartikeln ist der Mieter verantwortlich.

Zeitraum des Mietverhältnisses:

(Name des Mieters/der Benutzergruppe)

Verantwortlicher:

Name:

Straße:

Wohnort:

Telefon:

Datum

Unterschrift